



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
 Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
 an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-16.400/0004-I/PR3/2017 DVR:0000175



Bundesministerium
 für Verkehr,
 Innovation und Technologie

An die
 Parlamentsdirektion
 Mag. Gottfried Michalitsch

Parlament
 1010 Wien

Wien, am 28.04.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeckt sich zu Ihrem Schreiben vom 22. März 2017, mit dem die Petition Nr. 101/PET betreffend den Erhalt der touristischen Einrichtungen am Reißeck/Kreuzeck sowie der dort befindlichen Schrägaufzüge vorgelegt wird, Folgendes mitzuteilen:

Bei der Reißeckbahn handelt es sich um eine Standseilbahn mit drei Teilstrecken im Gemeindegebiet von Reißeck in Kärnten. Die Konzession für diese Standseilbahn wurde am 27.1.1961 für eine Dauer von 60 Jahren verliehen.

Im Juni 2016 hat die Verbund Hydro Power GmbH (Tochtergesellschaft der Verbund AG) als Konzessionärin der Reißeckbahn beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Bewilligung der dauernden Einstellung dieser Seilbahn mit der Begründung angesucht, dass deren Betrieb seit einiger Zeit mit großen finanziellen Verlusten verbunden sei. Sämtliche mit den betroffenen Gemeinden geführten Gespräche betreffend eine Unterstützung der Weiterführung des Betriebes bzw. dessen Übernahme sind unseren Informationen nach ergebnislos verlaufen.

Die Bestimmung des § 90 Seilbahngesetz 2003 sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer öffentlichen Seilbahn zu bewilligen hat, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen auf Grund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr zugemutet werden kann und eine Weiterführung durch ein anderes Unter-

nehmen nicht zu erwarten ist. Vor der Entscheidung sind die Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde aufgrund des Antrags ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es wurde auch die betroffene Gemeinde Reißeck angehört, welche sich gegen eine Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn aussprach. Daher wurde der Verbund Hydro Power GmbH noch ein gewisser Zeitraum eingeräumt, um mit den Gemeinden und dem Land Kärnten allenfalls doch noch eine Einigung betreffend den Weiterbetrieb der Reißeckbahn erzielen zu können. Die mit den Gemeinden geführten Gespräche blieben jedoch ergebnislos. Zudem hat die Verbund Hydro Power GmbH eine öffentliche Interessentensuche durchgeführt, bei der ein verbindliches Kaufangebot ausblieb.

Zu der von der Konzessionärin behaupteten wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Weiterbetriebes der Reißeckbahn wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie das Gutachten eines wirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt.

Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Reißeckbahn aufgrund des erfolgten Straßenzubaus für den Betrieb der Wasserkraftanlagen auf dem Reißeck nicht mehr notwendig ist und daher auch entsprechende Quersubventionen innerhalb des Unternehmens aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht mehr zulässig sind. Der Konzessionärin entstehen aus der Fortführung des Betriebs der Reißeckbahn allein für touristische Zwecke jährlich hohe Verluste, die auch durch die Einbindung in das Kärnten-Card-Betriebsprogramm nicht ausgeglichen werden können. Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Situation und der hohen zu erwartenden Verluste bis zum Ablauf der Konzession keine Einwände gegen die beabsichtigte, dauernde Einstellung der Reißeckbahn vorzubringen sind.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam das ho. Ressort zu dem Ergebnis, dass der Verbund Hydro Power GmbH die Weiterführung des Betriebes der Reißeckbahn aufgrund der zu erwartenden finanziellen Verluste nicht mehr zugemutet werden kann und auch eine Weiterführung durch ein anderes Unternehmen nicht zu erwarten ist. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3.4.2017, GZ. BMVIT-230.081/0001-IV/SCH3/2017, wurde daher die dauernde Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn bewilligt.

GZ. BMVIT-16.400/0004-I/PR3/2017



Bei der Kreuzeckbahn handelt es sich ebenfalls um eine Standseilbahn im Gemeindegebiet von Reißeck. Für diese Seilbahn wurde kein Einstellungsantrag gestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in der Petition angesprochene Mehrheitsbeteiligung der Republik Österreich an der Verbund AG als Betreiber der angesprochenen Bahnen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Heidemarie Weilinger

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402

E-Mail: heidemarie.weilinger@bmvit.gv.at